Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Пятница, 28. Ноября 1858.
№ 138.
Freitag, den 28. November 1858.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrāte.

Das Menschenleben — ein Geistesleben.

(Schluß.)

Bei der Betrachtung über die Einwirkung des Menschen auf die Natur ergiebt sich, daß der Mensch nicht nur die Erde beherrscht, sondern auch, daß er hineinreicht bis in die Wolkenregion und auf die Wirkung der geheimsten Kräfte der Natur mit seiner Kultur des Bodens eingreift.

Nicht nur Pflanzen und Thiere versetzt er von einem Klima zum andern, sondern er wirkt auch auf das Klima ein und zwingt Wolken und Wärme, ihre Bahn nach den Wohnstätten der Menschen einzurichten.

Der Boden, auf dem wir wohnen, war vor alten Zeiten theils von waldigen Wildnissen, theils von Sümpfen und Morästen, theils von Sandstrecken eines zurückgetretenen Meeresufers bedeckt. Wo der Urwald herrscht, da ist die Luft kalt. Es sammeln sich über demselben die Wasserdünste der Luft, um Wolken entstehen zu lassen und sie schütten auf diese Gegenden den Regen herab, um auf dem Waldgrund Rieselbäche zu bilden, die unter dem Schutz des Blätterdaches, der Farrenkräuter und der Moose des Bodens nicht wieder verdampfen können. Menschen und Thiere, die sich in solchen Gegenden niederlassen, leben in einem kalten, nassen Klima, das der Gesundheit schädlich ist. Nur die kräftigsten Stämme vermögen in demselben auszubauern, die schwächeren sterben aus.

Wo der Boden sandig ist, da ist er auch kahl. Die Winde jagen über denselben hin und führen die Feuchtigkeit hinweg, und die Sonnenwärme prallt von der weißen Farbe des Erdreichs ab, und dringt nicht in die Tiefe, um Pflanzenkeime zur Frucht heranreifen zu lassen. Ueber der Sandfläche herrscht Trockenheit der Luft bei Armuth des Bodens; über dem Urwald herrscht feuchte Luft bei Nässe und Ueppigkeit des wilden Pflanzenwuchses.

Und hier ist es, wo die Kultur, die Herrschaft des Menschen über die Natur, eingreift. Sie roden den Wald aus oder brennen ihn streckenweise nieder, um die Sonnenwärme dem Boden zugänglich zu machen und dem Winde freien Spielraum zu geben. Die Wolkendecke zerreißt dadurch und das blaue Himmelszelt wird sichtbar. Die Umwandlung des Bodens bringt eine Umgestaltung der Wolkengebilde hervor. Die Asche der niedergebrannten Wälder oder des verbrauchten Holzes färbt die Erde schwarz und schafft den fruchtbaren Boden, auf dem die Pflanze gedeiht, die der Menschen-Nahrung zuträglich ist. Die Gethiere des Waldes vermindern sich, die Menschenstätten füllen sich und die Gegend wird wohnlich, nachdem der umwandelte Boden den Luftkreis bis zu bedeutender Höhe umgewandelt hat.

Und das Menschengeschlecht rückt weiter vor. Die Jagd, die Fischerei und der Krieg sind nicht mehr die einzigen Beschäftigungen. Der Mensch streift nicht mehr von Waldrevier zu Waldrevier in halbwildem Zustande; er weilt nicht mehr in elender Fischerhütte am See und führt keinen Krieg mehr mit Speer und Bogen gegen heranziehende Stämme, die ihm den Sitz streitig machen. Der Boden ist geräumig geworden für Viele. Er bietet Platz für Wiesengrund, der einem Hirtenvolk zur Nahrung dient. Die Kulturpflanzen, die Getreidearten umsäumen seine Weideplätze. Die Hausthiere vermehren sich und bieten den Dünger dar, um seinem Felde frische Nahrungskraft für Pflanzen anzubieten. Bald kann er Sandstrecken überdecken und durchdüngen mit schwarzem Erdreich, das die Sonnenwärme einzieht und festhält. Die dürre Sandstrecke schwindet, der Fels selbst umkleidet sich mit Erdreich, das nährenden Ertrag liefert. Pflanzen, die niemals hier gedeihen konnten, finden ein Klima, das ihnen Lebenskraft verleiht, und die Luft, die ausgedörrt über Sandstrecken dahinfuhr, welche früher gemieden wurden, bewegt jetzt die Wellen des Getreidelandes, wo die Enkel sich friedlich niedergelassen. Der Enkel Fleiß legt neue Schonungen und Bewaldungen an, und lockt das Wolkenreich herbei, daß es gedeihlich den Segen seiner Wasserbäche ausgießt zum Gedeihen der Menschenthätigkeit.

So wirkt der Mensch auf den Boden ein, und der Boden auf das Luftmeer, und das Luftmeer auf den Wolkenzug und der Wolkenzug auf die Verbreitung der Sonnenwärme, und die Sonnenwärme — sie wirkt sicherlich auf die noch nicht völlig durchforschte chemische Wirkung der Sonnenstrahlen und wahrscheinlich auf die noch weniger gekannte Vertheilung der elektrischen Kräfte der Erde ein.

Und mit der Menschheit wandert auch das Klima aus einem Lande aus. Nicht nur die Pflanze umwandelt sich, nicht nur das Gethier wird umgestaltet, sondern auch die Wolke verwildert. Als Palästina, das Land, von dem die alten Urkunden viel erzählen, ein Sitz einer Volkskultur war, wurde es als ein Land gerühmt, das vom Thau des Morgens und vom Regen des Himmels getränkt wird. Seitdem es wilder Horden Eigenthum geworden, ist nicht nur der Boden steinigt, sondern der Himmel ehern geworden und der Regen kehrt nur nach Monaten ein. Als Nieder-Aegypten weder Garten noch Waldung hatte, war der Regen ein ungekannter Gast und nur der Nilschlamm, der vom Nubischen Gebirge hergetragen wurde, befruchtete das Land; seitdem Mehemed Ali europäische Cultur nebst Wald- und Gartenwuchs dahin verpflanzte, kommen auch regenschwangere Wolken herbei, und beginnen zum Staunen der Bewohner die Gewässer hier abzulagern. Mit Griechenlands Kultur hat sich Griechenlands Klima verändert; durch den germanischen Fleiß kleidete sich das

Marschland Schleswig-Holsteins in üppigen Segen, über dem ein milderes Klima weilt, als die Lage des Landes von der Natur beanspruchen könnte.

Das Walten des Menschengeistes erstreckt seine Herrschaft bis in den Luftkreis hinein.

Nicht nur auf das Klima wirkt die Menschheit ein, sondern sie entzieht sich auch der Einwirkung desselben und so bilden sich in Völkern Charaktere aus, die weit mehr von der Geschichte des geistigen als von dem Einfluß des Naturlebens abhängig werden.

Gar oft hört man behaupten, daß der Charakter eines Volkes sich heranbildet an der Natur, in der dasselbe lebt. Völker in warmen Ländern sind warmblütiger, heftiger, leidenschaftlicher; Völker, die in kalten Ländern wohnen, sind besonnener, überlegter, kälter; Völker, die Gebirgsgegenden inne haben, lieben mit dem freien Blick, den ihnen der Gipfel ihrer Berge darbietet, auch ihre eigene Freiheit; Völker, welche im Flachland leben, werden flach und niedergedrückt, sind eines poetischen und politischen Aufschwungs nicht fähig; Völker, die ein Insel-Land besitzen und deren Blick weit über die Meeresfläche hinschweift, werden reiselustig, reisemuthig, unternehmend, ausdauernd; Völker, die fern vom Meere im Innern eines Festlandes leben, überschreiten die Grenze der Heimat ungern und machen einen Fluß, ein Gebirge zu ihrer Heimathsgrenze, welche sie nicht gern verlassen.

Aus solchen Umständen und nach solchen Behauptungen versucht man es oft, die Geschichte und den Charakter eines Volkes durch die Natur zu erklären, in welcher es lebt, und in gleicher Weise legt man auf das Klima den höchsten Werth, insofern durch dasselbe gewisse Landesprodukte geschaffen werden, die den Bewohnern zur Nahrung dienen, und somit Einfluß auf ihre geistige Entwickelung haben sollen. Deshalb hört man gar oft behaupten, daß der Rheinländer heiter wie sein Wein, der Franzose flüchtig wie sein Champagner, der Spanier feurig wie sein Madeira sei.

In all' solchen Behauptungen liegt aber nur sehr wenig Wahrheit, und dieses Wenige besteht darin, daß wilde Völkerstämme sich dem Einfluß und dem Eindruck der sie umgebenden Natur wenig entziehen und ihr Leben so einrichten und ihre Fähigkeit so einüben müssen, daß sie mit der Natur im Einklang stehen. Gesittete Völker dagegen haben nicht in ihrem Charakter ein Naturgepräge, sondern ein Geistesgepräge; sie sind geistig das, was die Geistesgeschichte aus ihnen herausgebildet, eine Geistesgeschichte, die nur in äußerst schwachen, wissenschaftlich gar nicht nachzuweisenden Fäden mit der Natur des Bodens, des Klima's und der Speisen im Zusammenhang steht.

In den wärmern Gegenden Europa's ist der Charakter der Völkerstämme in der That heftiger, leidenschaftlicher; aber das Klima bewerkstelligt dies nicht; denn der Orientale im gleichwarmen Klima lebend wie der Spanier ist phlegmatisch, träge. Der Hindu in heißerer Gegend ist der geduldigste Mensch auf Gottes Erdboden, der Alles über sich ergehen läßt. Geistige und religiöse Anschauungen haben auf den Orientalen und auf den Hindu größern Einfluß als man dem Klima zuschreiben kann.

Wenn man von der Besonnenheit und der Ruhe des Charakters solcher Völker spricht, die in kalten Gegenden wohnen, so vergißt man, daß im höchsten Norden Europa's, in Norwegen, Schottland, ja in Island in alten Zeiten die Blutrache nicht minder herrschte als im heißen Süden. Das Klima ist auf der einen Seite des Rheins nicht anders als auf der andern und doch zeigen sich Charakterunterschiede, die in ihrem Wesen auf deutschen und auf französischen Ursprung zurückgeführt werden müssen.

In der Schweiz leben drei Völkerstämme, deutschen, französischen und italienischen Charakters, und obgleich Klima und Gegend sie nicht sondert, haben sie doch ihr nationales Gepräge behalten. In Ungarn leben Magyaren, Slaven und Deutsche in einem und demselben Lande, in einem und demselben Klima und von einer durchschnittlich gleichen Nahrung und doch blieben sie wesentlich von einander verschieden. — Die Deutschen, die Frisen und die Dänen in Schleswig haben ihr Gepräge erhalten, obwol Klima und Naturumgebung für alle gleich ist.

Das Klima des Engländers jenseits des Kanals ist nicht anders als das des Franzosen diesseits des Kanals, und beider Klima ist sehr verschieden von dem Polens, das gar fern liegt. Und doch unterscheiden sich die nachbarlichen Franzosen und Engländer so auffallend, während der Pole eine sehr merkwürdige Aehnlichkeit mit dem Charakter des Franzosen hat. Dem Schweizer, der für sein Vaterland und seine Freiheit kämpft, steht der Schleswig-Holsteiner in dieser Tugend nicht nach, obgleich jener auf Bergen, dieser an dem Meeresstrand wohnt.

Auch von den Speisen macht man sich einen zu weiten Begriff, wenn man die Charaktere der Völker von ihnen abhängig macht. Der Spanier ist nicht von seinen Weinen feurig; denn der Engländer trinkt den Madeira, den Portwein und den Sherry weit häufiger als der Spanier. Der Champagner macht den Geist der Franzosen nicht so flüchtig, denn er wird gar zu wenig in Frankreich und gar zu viel im Ausland getrunken.

Wie himmelweit ist das Klima des nebligen Holländers von dem des heiteren warmen Cap der guten Hoffnung verschieden, und doch ist der Holländer in seinen Ansiedelungen am Cap ein Holländer geblieben, wie der Engländer in allen Weltgegenden, selbst in Australien und Ostindien sein echt englisches Gepräge behält.

Aus all' solchen Thatsachen geht zur Genüge hervor, daß die Geistesrichtung, die Geschichte der Völker ihren Charakter ausbildet und die Natur, das Klima, selbst die Nahrung nur von Einfluß sein mag auf wilde Stämme, die des geistigen Lebens noch nicht theilhaftig geworden sind. —

Wenn wir bedenken, daß die ganze Natur nach festen Gesetzen regiert wird, daß es Kräfte giebt, welche der Grund aller Naturerscheinungen sind, so muß man auch zugeben, daß ein geistiges Walten in der Natur vorhanden ist.

Das bezweifelt auch Niemand. Es herrscht nur darüber ein Streit, der naturwissenschaftlich nicht zu lösen ist, ob der waltende Geist nur in der Natur, oder ob er über der Natur thätig ist? ob das ganze Weltall geleitet werde von ewigen Kräften, die untrennbar in den Stoffen sind, oder ob es regiert werde von einem Geiste, der außerhalb der Stoffe existirt, und der nach seinen Gesetzen die Naturkräfte walten läßt? Der Streit ist ein ernster und tiefer, aber sicherlich ein solcher, für welchen der Beweis nach jeder Seite hin fehlt. Jedenfalls gehört dieser Streit nicht in das Gebiet der Naturwissenschaft, die, wenn sie redlich sein will, eingestehen muß, daß es für sie weit weniger tief und weit näher liegende Fragen giebt, welche sie für jetzt nicht zu beantworten im Stande ist.

Es steht aber soviel ganz unzweifelhaft fest, daß an der Natur das Walten geistiger Gesetze ersichtlich ist.

Die Sterne bewegen sich nach Gesetzen, welche nur

der äußerste Scharfsinn des menschlichen Geistes hat erforschen können. Ja, in diesen Gesetzen der Bewegung giebt es Aufgaben, welche von der Natur gelöst werden, obwohl deren Berechnung von den scharfsinnigsten Forschern bisher vergeblich gesucht worden ist. — Um nur Eins von den vielen Beispielen hier anzuführen, wollen wir unsere Leser daran erinnern, daß die Bewegung zweier Himmelskörper, die sich gegenseitig anziehen, vollkommen berechenbar ist nach einem von dem großen Denker Newton entdeckten Gesetze; die Bewegung dreier Himmelskörper aber, von denen der eine immerfort die beiden andern anzieht und ihren Lauf abändert, während er selber von jedem der beiden andern in seiner Bewegung eine Aenderung erleidet, die Bewegung dreier solcher Himmelskörper hat der Menschenscharfsinn noch nicht genau zu berechnen vermocht. Man nennt dieses wissenschaftlich: „das Problem der drei Körper", dessen Lösung einem Naturforscher den Ruhm der Mit- und Nachwelt erwerben würde. Gleichwol giebt es in der Natur solche Bewegungen. Sonne, Mond und Erde bieten dieses Problem dar, das in der Natur praktisch gelöst wird; dazu kommt noch, daß alle übrigen Planeten auf die Bewegung dieser drei Körper von Einfluß sind, und da mit jedem einzelnen dieser Planeten das Problem nur noch verwickelter wird und sich durch alle zusammen in einem garnicht für unsern Geist übersehbaren Maße steigert, so muß man sagen, daß in der Natur, die all' diese unendlichen Unlösbarkeiten löst und hierin nach Gesetz und Ordnung waltet, ein Geist thätig ist, zu dem der menschliche Scharfsinn auch nicht einmal in geringstem Maße hinreicht.

Nun ist aber die Astronomie diejenige Wissenschaft in welcher die menschliche Berechnung es am weitesten gebracht hat; in jedem andern Gebiet der Naturwissenschaft ist das gesetzmäßige Walten der Natur noch unberechenbarer. Wir haben Ursache stolz zu sein auf unser Wissen, wenn wir es mit dem vergleichen, was die Menschen vor uns wußten; aber wir haben Grund zur unendlichsten Bescheidenheit, wenn wir unsern Scharfsinn messen an dem, der in der Natur waltet. — Und doch müssen wir uns sagen, daß die Natur selber von dem Scharfsinn, von dem Geist nichts weiß, der in ihr thätig ist!

Weder die Sonne noch der Mond, noch die Erde, die praktisch das erwähnte „Problem der drei Körper" tagtäglich und unausgesetzt durch Jahrmillionen schon lösen, wissen hiervon etwas. Ja, die Himmelskörper, die sich nach Gesetz und Regel bewegen, haben hiervon nicht die Spur von Kenntniß. Selbst die Gebilde höheren Daseins selbst die Pflanzen wissen nichts von ihrem Dasein. Die Thiere, die schon Bewußtsein ihres Daseins haben, begreifen nichts von den Gesetzen, die in ihrem Dasein walten. Nur im menschlichen Gehirn lebt ein Geist, der nach und nach von jenen Gesetzen, jenen Grundursachen der Erscheinungen der Natur mehr und mehr Kenntniß erlangt.

Gegenüber dem Geist der Natur ist die Einsicht, die der Mensch schon gewonnen hat, gering, ja unendlich geringfügig; gegenüber der Natur selber aber, die wie ein bewußtloses Werkzeug ist, ist das Menschenwissen unendlich groß. —

Dies aber kann uns mindestens nach Einer Seite hin einen Begriff vom Werth des Menschendaseins geben. Eine Natur ohne Menschen wäre eine Natur, die nirgends zu ihrer eignen Kenntniß kommt. Ist der Mensch selber ein Kind der Natur, so liegt der hohe Werth seines Daseins darin, daß in seinem Geist der Geist der Natur zur eigenen Kenntniß gelangt. — Vielleicht liegt hierin der Gedanke, daß der Mensch ein nothwendiges Glied in der Natur ist. —

Zwar ist das Menschengeschlecht erst spät auf der Erde aufgetreten; es hat — wie neuere Forschungen erweisen, — unermeßbar lange Zeiten gegeben, wo kein Mensch auf Erden lebte; allein wir sehen zugleich, daß die Erde außerordentliche Umwälzungen und Umgestaltungen durchzumachen hatte, bevor das Menschengeschlecht auftrat, und daß diese Umgestaltungs-Zeiten mit dem Auftreten des Menschengeschlechts einen andern, ruhigern, weniger gewaltsamen Weg nahmen als vorher. Die Erde hat sich entwickelt, bis der Mensch auftrat, dieses Wesen des Geistes; ihre Entwickelung ist anderer Art geworden, seitdem der Menschengeist fortschreitet und die Rolle der Entwickelung des Geistes übernommen hat.

Was wir hier sagten, klingt ein wenig wie Philosophie und liegt jedenfalls dem strengen Gebiet der Naturwissenschaft etwas fern; allein ganz ausweichen konnten wir diesem Thema nicht, und wir meinen, daß solche Gedanken der Wissenschaft keinen Abbruch thun, wenn sie es nur meiden, sich für unfehlbare Wahrheiten aufzudrängen!

Kleinere Mittheilungen.

Ammoniak aus Steinkohlen. Prof. Wagner in Würzburg macht darauf aufmerksam, daß eine reiche Quelle von Ammoniak bisher ganz unbenützt gelassen wurde. Er meint das Ammoniak, welches bei der Verbrennung der Steinkohlen sich bildet. Würde es der Technik gelingen, den in den Schornstein ziehenden Gasen, ehe sie in die Atmosphäre gelangen, durch Schwefelsäure, Gyps 2c. das Ammoniak zu entziehen, so könnte der Erlös aus den so gewonnenen Ammoniaksalzen die Kosten für die Steinkohlen völlig zu decken im Stande sein. Wir könnten dann für die Zukunft des Guanos entbehren, indem die Verbrennung der Steinkohlen in geeignet konstruirten Feuerungsanlagen und die Condensation des dabei sich bildenden Ammoniaks uns reichlichere Mengen von Ammoniaksalzen liefern würde, als die Guanolagen Perus, und noch dazu fast umsonst.

(Landw. Anzeiger.)

* * *

Binsen als Lampendochte. Ein Industriezweig für ärmere Familien mancher Gegenden scheint in Deutschland noch wenig oder gar nicht beachtet zu werden, obgleich die Arbeit eine leichte und selbst für kleinere Kinder geeignet ist und an den Tagen verrichtet werden kann, wo Anderes nicht dringend zu thun ist. In dem reichen England werden die Binsen mit festem Halme, besonders die Art Juncus effusus, allgemein zu Lampendochten verwendet, so daß zu deren Verkauf alljährlich am 2. August ein eigener Markt in der Nähe von Norfolk abgehalten wird. — Dergleichen Binsen wachsen Deutschland ziemlich häufig und werden als Unkraut verachtet.

(Frauendorfer Blätter.)

* * *

In Freudenthal im Würtembergischen ist ein Lehrcursus in der Obstbaumzucht für Bauernsöhne aus dem Bezirk Besingheim unter erfreulicher Theilnahme begonnen worden.

(Ill. Landw. Dorfzeitung.)

Pflug oder Haken? ist gegenwärtig eine, namentlich für Mecklenburg wichtige Frage, welche im v. J. auch von dem landwirthschaftlichen Verein zu Teterow erörtert wurde. Zwei Mitglieder erklärten sich dahin: der Pflug habe im Herbste zum Umbringen des Dresches Vorzüge vor dem Haken, im Frühjahr sei dagegen der Haken vorzuziehen, weil im gehakten Acker der Dung sich besser auflöse, als im gepflügten, da er durch den Pflug zu sehr der Einwirkung der zersetzenden Luft entzogen werde. Sie hielten es für jede Wirthschaft erforderlich, beide Ackerinstrumente zu haben und anzuwenden.

(Landw. Anzeiger.)

Bekanntmachungen.

Zu der statutenmäßigen, am 29. November stattfindenden General-Versammlung der **Rigaer Dampfschifffahrts-Gesellschaft** werden die Herren Actionaire ersucht, sich um **3** Uhr im Locale des Börsen-Comité's möglichst zahlreich einzufinden. 1

Auf dem Rigaschen Stadtsgute Uexküll, 30 Werst von Riga, an der Düna gelegen, wird ein guter **Böttcher** gesucht; er muß jedoch verheirathet sein, damit er gleichzeitig eine Bauerschänke auf den 10. Groschen übernehmen kann.

Angekommene Fremde.

Den 28. November 1858.

Stadt London. Hr. Kaufmann Millo von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Henke von Walk.

St. Petersburger Hotel. Hr. Ludwig Schwarz, HH. Schauspieler Scheider, Wunderlich, Wohlgemuth u. Moger, Schauspielerinnen Glocke u. Hill, Hr. Joseph Kirchmayer aus dem Auslande; Hr. v. Transehe aus Livland; Hr. Capit. v. Behagel aus Kurland.

Goldener Adler. Hr. Cand. theol. Eichhorn, Hr. Stud. Gettler von Dorpat; Hr. Agronom Birsmann von Goldingen; Hr. Pastor Jürgenson, Hr. Agronom Kröger aus Livland.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 26. Nov. 1858.

pr. 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze . .	— —
Hafergrütze	
Gerstengrütze	2 80
Erbsen	— —
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl . .	1 60 70
Weizenmehl	3 40 60
Kartoffeln pr. Tschet.	2 40 70
Butter pr. Pud . . .	7 7 60
Heu „ „ . . K.	35 40
Stroh „ „ . . „	25 —
pr. Faden	
Birken-Brennholz . .	— —
Birken- u. Ellern- . .	— —
Ellern- . . pr. Faden	— —
Fichten-	— —
Grehnen-Brennholz .	— —
Ein Faß Branntwein am Thor:	
½ Brand . .	— —
⅔ Brand . .	— —
pr. Berkowez von 10 Pud	
Reinhanf	26⁴⁄₇
Ausschußhanf	26²⁄₇
Paßhanf	26
„ schwarzer . .	
Tors	
Drujaner Reinhanf .	
„ Paßhanf .	
„ Tors . . .	
pr. Berkowez von 10 Pud	
Flachs, Kron-	46
„ Wrack-	40
Hofs-Dreiband . . .	41
Livländ. „ . . .	33
Flachshede	—
Lichttalg, gelber . . .	—
„ weißer . . .	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud .	6
pr. Berkowez von 10 Pud	
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	
Wachs . . . pr. Pud	15½ 16
pr. Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18 21
Reshinscher Taback . .	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue . . .	
„ weiße . . .	
Säeleinsaat pr. Tonne	9 9¼
Thurmsaat pr. Tschet.	— —
Schlagsaat 112 ℔ .	
Hanfsaat 108 ℔ .	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	
Hafer à 20 Garz. .	1 20 30

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.		per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.		per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes.		per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	32¹⁄₁₆	S. H. Bo.		per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	—	Pence St.		per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	—	Centimes.		per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 22., 24.	25.	26.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	„	114
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	103¼	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	112½	112¼
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	99	99¼	„	„	99
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 22., 24.	25.	26.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	102½	„	„	„	102½
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	101¼
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	„	101¾
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare .	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz .	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	95	„	95	„
Bankbillete	99⅝	„	„	99¾	99½
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	12½	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	3	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	3¾	3½

Redacteur **B. Kolbe.**

Der Druck wird gestattet. Riga, den 28. Nov. 1858. Censor C. Kästner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 138. Пятница, 28. Ноября. Freitag, 28. November. 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Die Livländische Gouvernements-Zeitung wird auch im Jahre 1859 drei Mal wöchentlich: Montags, Mittwochs und Freitags, erscheinen. Der Abonnements-Preis auf die Zeitung allein und ohne Uebersendung beträgt 3 Rbl. S. (auf die Beilage über Torge 50 Kop.); mit Uebersendung durch die Post 4 Rbl. 50 Kop. S. und mit der Zustellung in's Haus für Privatpersonen in der Stadt Riga 4 Rbl. S. Die geehrten Abonnenten, welche in der St. Petersburger Vorstadt und jenseits der Düna wohnen, können die Gouvernements-Zeitung, falls es ihnen ansteht, die Ersteren von dem Herrn Conditor Thomson an der großen Alexanderstraße, bei der jährlichen Pränumeration von 3 Rbl. 50 Kop., die Letzteren von dem Herrn Restaurateur Salzmann, an der großen Steinstraße, gegenüber dem Brücken-Zollhause, bei der jährlichen Pränumeration von 4 Rbl. S. abholen lassen. — Die Pränumeration auf die Patente der Livländischen Gouvernements-Regierung beträgt, wie früher, auch für das Jahr 1859 3 Rbl. S. — Die halbjährliche Pränumeration beträgt die Hälfte der vorgenannten Summen. Das Abonnement von Privatpersonen in Riga wird in der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung empfangen. Von auswärtigen Privatpersonen, welche die Zeitung durch die Post zu beziehen wünschen, wird das Abonnement sammt der Poststeuer in den örtlichen Post-Comptoirs entgegengenommen. 3

Da es zur Kenntniß der Obrigkeit gelangt ist, daß in den Getränk-Anstalten, unter denen nur gewisse Anstalten Billard haben dürfen, auch andere Spiele vorkommen, welche gemäß Art. 237 und 255 der Beilage zu Art. 31 Bd. XII städtische Oeconomie und Art. 1235 des Straf-Codex als durchaus verboten gelten müssen, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung allen denjenigen, die solches angeht, hierdurch eingeschärft, daß in den Getränk-Anstalten, welchen Namen dieselben auch führen mögen, alle Spiele bei Strafe verboten sind und nur das Billardspiel in denjenigen Anstalten, welche hierzu die Berechtigung haben, erlaubt ist. Nr. 3986.

Дошло до свѣдѣнія Начальства, что въ питейныхъ заведеніяхъ, изъ которыхъ только нѣкоторыя заведенія могутъ держать биліарды, допускаются и другія игры, запрещенныя по ст. 237 и 255 прил. къ ст. 31 т. XII о гор. хоз. и ст. 1238 улож. о нак. вслѣдствіе чего Лифляндское Губернское Правленіе симъ подверждаетъ всѣмъ, до которыхъ касаться можетъ, что въ питейныхъ заведеніяхъ, подъ какимъ бы названіемъ они и существовали, запрещены всѣ игры подъ опасеніемъ за то взысканія и что только биліардная игра дозволяется въ заведеніяхъ имѣющимъ на то право. № 3986.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird desmittelst zur allgemeinen Wissen-

schaft gebracht, daß auf Ansuchen des Besitzers von Dickeln der daselbst alljährlich am 26. und 27. September abgehaltene Markt aufgehoben worden ist. Nr. 3993.

Лифляндскимъ Губернскимъ Правленіемъ объявляется симъ къ всеобщему свѣденію что по просьбѣ владѣльца имѣнія Дикельнъ упразднена ярмарка состоявшаяся ежегодно 26. и 27. Сентября въ означенномъ имѣніи. № 3993.

* * *

Vom stellvertretenden Livländischen Civil-Gouverneur wird gemäß einem Schreiben des Herrn General-Quartiermeisters des Hauptstabes Seiner Kaiserlichen Majestät folgender

Auszug aus der Verordnung für die Schulen des Militairressorts

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.
Zweck der Errichtung und Bestand dieser Schulen.

Der Zweck der Errichtung der Schulen des Militairressorts besteht in der Bildung und Vorbereitung von Conducteuren, Topographen, Graveuren, Schriftstechern und Schreibern für die Truppen und Militairverwaltungen, so wie Lehrern der Gymnastik für die Truppen.

Diese Schulen sollen einen Bestand von 800 bis 150 Zöglingen haben, und an denjenigen Orten gegründet werden, welche im unten stehenden Verzeichnisse angezeigt sind, in Bezug auf die Ausbildung von Zöglingen aber in drei Abtheilungen getheilt werden.

Zu der ersten gehört die St. Petersburgsche Schule, in welcher vorbereitet werden:

a) Conducteure für das Corps der Militair-Ingenieure.
b) Graveure, Schriftstecher und Topographen für das Militair-Topographische Depot.
c) Schreiber für die Canzellei und die Departements des Kriegs-Ministeriums, und
d) Lehrer zum Unterrichten in den Wissenschaften in den Schulen des Militairressorts und Lehrer der Gymnastik für die Truppen.

Zu der zweiten Abtheilung gehört die Moskausche, Kiewsche und Kasansche Schule, in ihnen werden Topographen und Schreiber für die Truppen und die Verwaltungen des Militairlandressorts, und in der Moskauschen außerdem noch Lehrer der Gymnastik für die Truppen vorbereitet.

Zu der dritten gehören alle übrigen Schulen; sie bereiten ausschließlich Schreiber für das Militairlandressort vor.

In diese Schulen werden auf den Wunsch der Aeltern, Vormünder und Verwandten auf Unterhalt der Krone aufgenommen:

1) Die Söhne erblicher Edelleute,
2) Die Söhne von persönlichen Edelleuten, Beamten und Canzelleibediensteten,
3) Die Söhne von Untermilitairs, welche zur Zeit, da ihre Väter im Dienste waren, geboren wurden, und
4) die Söhne verabschiedeter Untermilitairs.

II.
Die Annahme der Zöglinge in den Schulen, ihre Abfertigung dahin und ihre Zuzählung.

Die Annahme der Zöglinge geschieht nicht anders, als nach Vakanzen, und nach der Reihe des Eingangs der Bittgesuche. Zugleich wird verlangt, daß die in die Schulen Eintretenden nicht jünger als 12, und nicht älter als 16 Jahre sind, keinen Krankheiten unterworfen sind, welche das Erlernen der Wissenschaften behindern. Die älter als 14 Jahre sind, müssen überdies Russisch lesen und schreiben können.

Die Gesuche um die Annahme werden von den Aeltern, Vormündern und Erziehern persönlich übergeben, oder über die Post den Vorstehern der Schulen zugesandt, unter Beilegung des Geburts- und Taufzeugnisses des Unmündigen und des Medizinal-Zeugnisses darüber, daß der Unmündige keinen Krankheiten unterworfen ist, welche das Erlernen der Wissenschaften behindern. Außerdem müssen über die Kinder von Edelleuten, Stabs- und Ober-Officieren, Beamten und Canzelleibediensteten die Documente über die Abstammung eingesandt werden.

Die Bitten um die Aufnahme der Kinder werden im Laufe des Jahres 1858 zu jeder Zeit, in den folgenden Jahren aber vom 1. Januar bis zum 15. Mai angenommen werden.

Sollte die Vorstellung von Taufzeugnissen für Soldatensöhne schwer fallen, können Declarationen der Geistlichen, die Pässe der Väter, oder die den erwähnten Söhnen zum Empfang der Unterstützungen gemäß den dem Prikas im Militairressort vom 7. April 1857, Nr. 99, angeschlossenen Regeln ertheilten Billete beigelegt werden.

Die Vorsteher der Schulen benachrichtigen, sobald die Aufnahme der Unmündigen bei vorhandener Vakanz bestimmt worden ist, diejenigen Personen darüber, von welchen Gesuche eingegangen waren, und diese wiederum sind verpflichtet, die Kinder nicht später als zum 15. Juli zur Schule zu beschaffen, doch ist es im Laufe des ersten Jahres, wie oben gezeigt, gestattet, sie ohne Beschränkung durch diesen Termin in die Schu-

len aufzunehmen, nämlich von gegenwärtiger Zeit an bis zum 15. Juli 1859 einschließlich.

Uebrigens werden Kinder von Edelleuten und Oberofficieren, welche wegen der Armuth der Aeltern nicht aus eigenen Mitteln den Schulen zugestellt werden können, gemäß dem Allerhöchst am 10. September 1852 bestätigten Beschlusse des Comité's der Herren Minister, für Rechnung der dem Adel desjenigen Gouvernements zugehörenden Summen dahin abgefertigt, in welchem die Kinder ihren Aufenthalt haben. Kinder aus den übrigen Ständen werden, wenn wegen der Armuth der Aeltern gleiche Verhältnisse stattfinden, auf Anordnung der Civil-Obrigkeit eben dahin abgefertigt.

Für je zwei Unmündige, — bei einzelner Abfertigung auch nur für einen — wird eine einspännige Podwodde gegen Contremarken ertheilt, zur Versorgung der Kinder mit besserer Speise auf der Reise werden Diätengelder nach dem durch die Tabelle über tägliche Beköstigung der durchmarschirenden Commandos festgestellten Maaßstabe abgelassen.

Von den den Schulen zugestellten Kindern werden diejenigen, welche den Bedingungen der Annahme entsprechen, den Schulen zugezählt, die andern werden den Aeltern und Verwandten in derjenigen Grundlage zurückgestellt, in welcher sie vorgestellt sind.

III.

Die Lehrgegenstände und der Unterrichtscursus in den Schulen.

Die Lehrgegenstände in den Schulen des Militairressorts sind überhaupt: Religion, Russische Sprache, Arithmetik, Algebra, Geometrie, kurze Geschichte Rußlands, Geographie, Gesetzkunde, Kalligraphie, Zeichnen und Situationsaufnehmen.

Außerdem werden in denjenigen Schulen, in denen man beabsichtigt, Conducteure, Topographen, Graveure, Schriftstecher und Lehrer für die Schulen vorzubereiten, entsprechend der zukünftigen Bestimmung der jungen Leute, noch besondere Gegenstände gelehrt.

Zum Unterricht in diesen Gegenständen werden für jede Schule vier Classen errichtet: 1) die vorbereitende, 2) die untere, 3) die mittlere und 4) die obere. Der Lehrcursus wird in der vorbereitenden Classe auf 2 Jahre, in der untern und mittlern auf 1 Jahr, in der obern Schreiberclasse gleichfalls auf 1 Jahr, in der Conducteur-, Topographen- und Lehrerklasse aber auf 2 Jahre bestimmt.

IV.

Die Dienstzeit und die Vorrechte der Zöglinge, welche den Lehrcursus in den Schulen beendigt haben.

Die aus den Schulen entlassenen Zöglinge sind verpflichtet, für die ihnen zu Theil gewordene Erziehung im Militair-Ressort zu dienen, und zwar: diejenigen, welche dem Adel und solchen andern Ständen angehören, aus denen Personen im Militairdienste, gemäß ihrer Herkunft, der 1. und der 2. Abtheilung der Freiwilligen zugezählt werden, — zehn Jahre, die Zöglinge der übrigen Stände aber zwölf Jahre lang, so daß die Dienstzeit vom Tage der Zuzählung der Zöglinge zum Amte, doch aber nicht früher als vom 16. Lebensjahre, wenn sie vor Erreichung dieses Alters in den Dienst treten, gerechnet wird.

Die Vorrechte der Zöglinge bei ihrer Entlassung aus den Schulen müssen begründet werden durch den Fleiß und die Sittsamkeit der Zöglinge, so wie die Vorrechte zur Zeit des Dienstes durch den Eifer in der Erfüllung der einem jeden obliegenden Pflichten. Deshalb werden, die erwähnten Vorrechte ins Leben zu rufen, die Aemter der Conducteure, Topographen, Graveure, Schriftstecher, Schreiber, Lehrer der Schulen, und Lehrer der Gymnastik, zu welchen man Zöglinge zuzulassen beabsichtigt, in drei Classen getheilt: den „ersten" (höchsten), „zweiten" (mittlern) und „dritten" (untersten).

Zöglinge, welche im Entlassungsexamen im Durchschnitt nicht weniger als 4½ Bälle erhalten haben, werden in den Dienst in der zweiten Classe, die übrigen demnächst in der dritten Classe entlassen; die erste Classe wird im Dienste erworben.

Personen, welche ein Amt dritter Classe bekleiden, sind, während ihrer Dienstzeit zu einem Amte zweiter Classe, und diese letzte zu einem Amte erster Classe nur für ausgezeichnet eifrigen Dienst, und nicht früher, als nach einer Dienstzeit von drei Jahren in jeder Classe zu befördern. Die Beförderung zu Aemtern der 2. und der 1. Classe wird in den Regimentern und abgetheilten Bataillonen den Commandeuren der Regimenter und Bataillone, in den übrigen Anstalten ihren Chefs überlassen.

Entsprechend den Classen der Aemter werden die Gagenoklade bestimmt werden. Untermilitairs aus den Zöglingen der Schulen werden, im Dienste stehend, hinsichtlich ihrer Beförderung zum ersten Officiers- und Classenrang den allgemeinen Regeln untergeordnet, welche im Militaircodex Theil 2 Buch 1 u. in den betreffenden Fortsetzungen enthalten sind, der Termin zu solcher

Beförderung wird jedoch vom Tage der Ernennung zum Amte 2. Classe gerechnet.

Die Lehrer der Schulen des Militairressorts und die Lehrer der Gymnastik bei den Truppen werden zum ersten Classenrang befördert, und zwar die erblich adligen binnen 2, die persönlich adligen binnen 4, und die der übrigen Stände binnen 12 Jahren, den Termin zur Beförderung vom Tage der Anstellung im Amte 2. Classe gerechnet.

Die Beförderung zum ersten Classenrang ist überhaupt nicht anders, als bei Vakanzen von etatmäßigen für die Beamten bestimmten Aemtern zuzulassen. Untermilitairs aus den Adligen und den Oberofficierssöhnen dagegen sind auch ohne Vakanzen in der Art zu befördern, daß sie ihre bisherigen Aemter beibehalten und einen doppelten Gagenoklad nach dem von ihnen eingenommenen Amte, und außerdem 40 Rbl. S. jährlich an Stelle der Proviantverabfolgung und der Uniformirung, beziehen. Die im abermaligen Dienste verbliebenen Untermilitairs werden mit einer Tressenlitze belohnt und außerdem wird ihnen ein doppelter Gagenoklad bestimmt, der demjenigen Amte entspricht, welches sie bekleiden werden.

Verzeichniß der Orte, an welchen Schulen des Militairressorts errichtet werden sollen.

	Für wie viel Zöglinge.
In St. Petersburg	800
„ Moskau	800
„ Pskow	800
„ Dorf Medwed (Nowgorodsches Gouv.)	800
„ Jaroslaw	800
„ Nishni-Nowgorod	800
„ Kiew	800
„ Kasan	800
„ Woronesch	400
„ Tschugujew (Charkowsches Gouv.)	400*)
„ Archangelsk	250
„ Smolensk	250
„ Wosnesensk (Gouv. Cherson)	250*)
„ Perm	250
„ Wolsk (Gouvernement Saratow)	250
„ Simbirsk	250
„ Orenburg	250
„ Omsk	250
„ Tobolsk	250
„ Irkutsk	250
„ Astrachan	150
„ Tomsk	150

*) In Tschugujew und Wosnesensk sind die Schulen noch nicht eröffnet und wird wegen dieser Eröffnung noch eine besondere Anordnung erfolgen.

Nr. 11,055.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch der Kinder und Intestat-Erben des weil. Landrichters und Ritters Conrad Sigismund von Brasch, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an die zufolge eines zwischen denselben unter Adstipulation ihrer jetzt gleichfalls verstorbenen Mutter Alexandra geb. Gräfin Dücker, nemlich dem dimitt. Ordnungsrichter Leon v. Brasch, dem Kirchspielsrichter Conrad v. Brasch, dem Ordnungsgerichts-Adjuncten Ernst v. Brasch, der Annette v. Wahl geb. v. Brasch, der Baronin Alexandrine v. Ungern-Sternberg geb. v. Brasch und der unverehelichten Emilie v. Brasch, am 1. Mai 1845 sammt hinzugefügter specieller Nachlaß- und Erbtheilungs-Berechnung de die eodem in Grundlage eines vom defuncto unterm 19. Juni 1831 entworfenen, jedoch nicht zur gerichtlichen Bestätigung und Rechtskraft gelangten Testaments abgeschlossenen und am 18. December 1845 corroborirten Erbtheilungs-Transacts, — den nachbenannten Miterben für nachbezeichnete Summen eigenthümlich übertragenen, zum Nachlaß des erwähnten defuncti gehörigen Immobilien, und zwar:

a) an das im Dorpatschen Kreise und gleichnamigen Kirchspiele belegene, dem damaligen Ordnungsrichter und jetzigen Herrn Landrath Leon v. Brasch für die Summe von 92,400 Rbl. S. übertragene und eigenthümlich zugeschriebene Gut Ropkoi mit Renningshof sammt Appertinentien und Inventarium,

b) an das im Dorpatschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegene, dem dimitt. Kirchspielsrichter Conrad v. Brasch für die Summe von 125,000 Rbl. S. übertragene und eigenthümlich zugeschriebene Gut Aya sammt Appertinentien und Inventarium,

c) an das in der Stadt Dorpat im 2. Stadttheile auf Erbgrund sub Pol.-Nr. 197 belegene, dem Ordnungsgerichts-Adjuncten Ernst v. Brasch für die Summe von 4000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene hölzerne Wohnhaus sammt darin vorfindlichen Mobilien, nebst den Nebengebäuden und dazu gehörigen Grundstücken — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, an den Gesammtnachlaß des gen. defuncti und in specie an die obgenannten Nachlaß-Immobilien oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen der auf den Gütern Ropkoi mit Rennings-

hof und Aya haftenden Pfandbriefforderungen, so wie sämmtlicher Inhaber der auf diese Güter ingrossirten oder transactlich übernommenen Schuldverhaftungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, der Erbtheilungs-Transact vom 1. Mai 1845 sammt der dazu gehörigen Nachlaß- und Erbtheilungs-Berechnung de die eodem aber für rechtsgiltig anerkannt und dem zufolge der gesammte Vermögens-Nachlaß des obgenannten weil. Herrn Landrichters und Ritters Conrad Sigismund v. Brasch den oberwähnten transigirenden v. Braschschen Erben, insbesondere aber das Gut Ropkoi mit Renningshof sammt Appertinentien und Inventarium Sr. Excellenz dem jetzigen Herrn Landrath Leon v. Brasch, so wie das Gut Aya sammt Appertinentien und Inventarium dem dimitt. Kirchspielsrichter Conrad v. Brasch und das in der Stadt Dorpat auf Erbgrund sub Pol.-Nr. 197 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden und dazu gehörigen Grundstücken dem Ernst v. Brasch erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 4173.

Riga-Schloß den 18. November 1858. 3

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an den verstorbenen ehemaligen Post-Commissair Johann Gottfried Wissor aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen sollten hiermit aufgefordert, sich mit selbigen, unter Beibringung rechtlicher Beweise, in der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams sub poena praeclusi in gesetzlicher Art allhier anzugeben, so wie diejenigen, welche dem Verstorbenen verschuldet sind oder Vermögensstücke von ihm in Händen haben, angewiesen werden, in gleicher Frist bei Strafe des Doppelten ihre Schuldbeträge einzuzahlen und die Vermögensstücke einzuliefern.

Pernau-Rathhaus den 18. November 1858.

Nr. 3223. 3

Bekanntmachungen.

Da die auf den 15. u. 18. Decmbr. c. anberaumten und mittelst Gouvernements-Zeitung Nr. 134 publicirten Torge über den Ausbot des in Walk befindlichen Krongebäudes der ehemaligen Meß- und Regulirungs-Commission in Folge eingetretener Umstände bis auf Weiteres inhibirt worden sind, so wird Solches vom Livländischen Domainenhofe hierdurch bekannt gemacht. Nr. 639.

Riga, den 26. November 1858.

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Heinrich von Stryk auf das im Pernauschen Kreise und Saaraschen Kirchspiele belegene Gut Kersel um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 2301. 2

Riga, den 22. November 1858.

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Heinrich von Stryk auf das im Pernauschen Kreise und Saaraschen Kirchspiele belegene Gut Tignitz um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 22. November 1858. Nr. 2315. 2

* * *

Da die Stellen zweier Stadtwäger-Adjuncten zu besetzen sind, so werden Diejenigen, welche sich zu diesen Aemtern qualificiren und zu denselben vorgeschlagen zu werden wünschen, hiermit von dem Rathe dieser Stadt aufgefordert, sich binnen 8 Tagen a dato des Erscheinens dieser Aufforderung in der Gouvernements-Zeitung bei dem Herrn Aeltermann großer Gilde zu melden.

Riga-Rathhaus, den 25. November 1858.

Nr. 9199.

* * *

Da die Stelle eines Stadt-Flachs- und Hanf-Wraaker-Adjuncten zu besetzen ist, so werden Diejenigen, welche sich zu diesem Amte qualificiren und zu demselben vorgeschlagen zu werden wünschen, von dem Rathe dieser Stadt hiermit aufgefordert, sich binnen 8 Tagen a dato des Erscheinens dieser Aufforderung in der Gouvernements-Zeitung bei dem Herrn Aeltermann großer Gilde zu melden. Nr. 9198.

Riga-Rathhaus, den 25. November 1858.

* * *

Vom Livländischen Landraths-Collegio werden Diejenigen, welche die Verwaltung der Station Lenzenhof vom 10. December d. J. an, unter den bisherigen Bedingungen zu übernehmen wünschen, hierdurch aufgefordert, sich spätestens bis zum 5. December d. J., 12 Uhr Mittags, im Landraths-Collegio zu melden. Nr. 559. 2

Riga, im Ritterhause, den 25. November 1858.

* * *

Demnach von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Uebernahme:

1) der im kommenden Jahre 1859 auszuführenden Straßenbrücker-Arbeiten und
2) der An- und Abfuhr der zu diesen Arbeiten erforderlichen Materialien, —

Torge auf den 11., 16. und 18. December d. J. anberaumt worden sind, so werden desmittelst alle Diejenigen, welche solche Arbeiten übernehmen wollen, aufgefordert, sich an den anberaumten Ausbotsterminen, um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem dem Eingangs genannten Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 20. November 1858.

Nr. 1180. 2

Рижская Коммиссія Городской Кассы симъ вызываетъ лицъ, желающихъ принять на себя

1) производство предположенныхъ въ наступающемъ 1859 году работъ по помѣщенію улицъ и
2) подвозъ и отвозъ матеріаловъ потребныхъ на производство означенныхъ работъ, —

явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ 11., 16. и 18. Декабря съ часа по полудни; условія же на заключеніе торга заранѣе могутъ быть усмотрѣны въ квартирѣ Коммиссіи Городской Кассы. № 1180. 2

Рига-Ратгаузъ, Ноября 1858 года.

* * *

Von dem Kämmereigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga wird desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung für diejenigen, so es besonders angeht, öffentlich bekannt gemacht, daß der Termin zur Einzahlung der Accise für die verschiedenen Tracteur-Anstalten, so wie zur Entrichtung der Abgaben für den Detail-Verkauf von Kornbranntwein und für die Berechtigung zum Halten von Schenken für das Jahr 1859 dahin anberaumt worden, daß diese Accise für Gastwirthschaften im

1. Vorstadttheile am 3., 4. und 5. December 1858
2. „ 8., 9. u. 10. „ „
3. „ 11., 12. u. 13. „ „
1. Stadttheil am 15. u. 16. December 1858.
2. „ 17. u. 18. „

Vormittags von 10 bis 1 Uhr bei diesem Kämmereigerichte einzuzahlen ist.

Demnächst wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung annoch bekannt gemacht, daß mit dem 1. Januar 1859 eine neue hochobrigkeitlich erlassene Schenkerei-Verordnung in Kraft tritt, und daß in dieser Verordnung unter Anderem vorgeschrieben ist:

1) daß diejenigen Getränkehändler, welche für den Detail-Verkauf von Kornbranntwein die vorschriftmäßige Abgabe bei dem Kämmereigerichte pro 1859 einzahlen, verpflichtet sind, zugleich die bisher von ihren resp. Anstalten bei einer Rigaschen Quartier-Verwaltung zum Besten dieser Verwaltung direct erlegte Abgabe bei diesem Kämmereigerichte pro 1859 einzuzahlen, und zwar
a) für jede Anstalt in der Stadt zwölf Rbl. S. und
b) für jede Anstalt in einer der drei Vorstadttheile sieben Rbl. funfzig Kop. S. — und

2) daß die Geschäftsführer in denjenigen Getränke-Handlungen, in welchen der Kornbranntwein en detail verkauft wird, so wie in den Schenken, zur Rigaschen Gemeinde gehören und mindestens 30 Jahre alt sein müssen, auch sich hinsichtlich ihrer bisherigen guten Führung durch ein Attestat der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu legitimiren haben. Nr. 1720.

Riga-Rathhaus, den 20. November 1858. 1

Кеммерейный Судъ Императорскаго города Риги симъ объявляетъ для всеобщаго сведѣнія и соблюденія въ особенности до кого касается, что срокъ для уплаты акцизнаго сбора за разныя трактирныя заведенія, равно для внесенія податей за розничну продажу хлѣбнаго вина и за право содержанія шинковъ на 1859 годъ назначенъ такимъ образомъ, что этотъ акцизный сборъ вноситься долженъ въ сей Кеммерейный Судъ въ нижеслѣдующіе дни съ 10 часовъ по полуночи до часу по полудни, и именно за подобныя заведенія:

въ 1. части предместья 3., 4. и 5. Декабря сего года,
въ 2. ч. предм. 8., 9. и 10. Декабря с. г.
въ 3. ч. предм. 11., 12. и 13. Декбр. с. г.
въ 1. городской части 15. и 16. Декбр. с. г.
въ 2. городской части 17. и 18. Декбр. с. г.

Причемъ для всеобщаго свѣдѣнія и соблю-

денія объявляется еще, что съ 1. Января 1859 года войдетъ въ силу новое, изданное отъ Высшаго Начальства, положеніе о шинкарствѣ и что въ этомъ положеніи между прочимъ предписывается:

1) что тѣ лица, торгующія напитками, которыя за розничную продажу хлѣбнаго вина уплатятъ установленную подать въ Кеммерейномъ Судѣ за 1859 годъ, обязаны въ тоже время уплатить въ семъ Кеммерейномъ Судѣ за 1859 годъ, — платившуюся до сего времени съ ихъ заведеній прямо въ Рижское Квартирное Правленіе подать въ пользу сего Правленія, и именно:

а) за каждое заведеніе въ городѣ по двѣнадцати руб. сер. и

б) за каждое заведеніе въ одномъ изъ трехъ форштатскихъ частей по семи руб. пятидесяти коп. с. — и

2) что завѣдывающіе дѣлами въ тѣхъ питейныхъ лавкахъ, въ коихъ хлѣбное вино продается въ розницу а также и въ шинкахъ, должны принадлежать къ Рижскому обществу, имѣть не менѣе 30 лѣтъ отъ роду и посредствомъ свидѣтельства отъ Рижской Управы Благочинія удостовѣрить въ томъ, что по сіе время были хорошаго поведенія. № 1720.

Рига въ Ратушѣ 20. Ноября 1858 г. 1

* * *

Von der Verwaltung des Rigaschen geistlichen Seminariums, belegen im Hause des Bürgers Wilhelm Thonnagel, Moskauer Vorstadt, Nrs. 18|80, 81, 93, 94 und 26, im gewesenen Diakonowschen Hause, werden alle Diejenigen, welche gesonnen sein sollten, für das nächste Jahr 1859 die Lieferung von Lebensmitteln, Brennholz, Heu, Hafer und verschiedenen Materialien zu Kleidungsstücken, Fußbekleidung und Wäsche für die Zöglinge des Seminariums zu übernehmen, hiemit aufgefordert, mit den gesetzlichen Saloggen und erforderlichen Documenten am 4. December d. J. um 12 Uhr Mittags zum Bot und am 8. December um dieselbe Zeit zum Ueberbot im Sessionslocale der Verwaltung zu erscheinen, und können die Torgbedingungen, die Quantität der zu liefernden Materialien und die Summe, für welche die Materialien gefordert werden, vor dem Bot in der Verwaltung eingesehen werden. 1

Въ Правленіи Рижской Духовной Семинаріи, имѣющемъ помѣщеніе въ домѣ биргера Василія Тоннагеля, на Московскомъ форштатѣ, на большой Московской улицѣ, подъ №№ 18|80, 81, 93, 94 и 26, въ бывшемъ Діаконовомъ, въ Декабря сего 1858 года будутъ производиться торги на поставку въ наступающемъ 1859 году съѣстныхъ припасовъ, дровъ, сѣна, овса и разныхъ другихъ матеріаловъ на утройство одежды, обуви и бѣлья для воспитанниковъ Семинаріи. Желающіе взять на себя подрядъ на поставку котораго нибудь изъ означенныхъ предметовъ благоволятъ явиться съ законными залогами и нужными документами въ Присутствіе Правленія — на торги 4. Декабря настоящаго года въ 12 часовъ въ полдень, а на переторжку 8. Декабря въ тѣ же часы. Условія торговъ, количество матеріаловъ, которые нужно будетъ поставлять и сумма на которую потребуются матеріалы будутъ объявлены въ Правленіи предъ торгами. 1

* * *

Von Seiten Eines Edlen Raths der Kaiserlichen Stadt Walk wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem der Herr und Kaiser Allergnädigst geruht haben, der Walkschen Stadtgemeinde das Accise-Erhebungsrecht in früherer Grundlage für das Quadriennium von 1859 bis 1863 zu belassen, über die Vergebung dieses Rechts am 9. und 12. des künftigen Decembermonats allhier im Rathhause zur gewöhnlichen Sessionszeit unter den alsdann zu verlautbarenden Bedingungen Ausbote abgehalten werden sollen und zugleich wegen der Uebertragung an den Meistbieter Bestimmung getroffen werden wird.

Walk-Rathhaus am 18. November 1858.

Nr. 2105. 1

* * *

Das Cassa-Collegium der Stadt Lemsal fordert hierdurch alle Diejenigen, welche Willens sind, in der Stadt Lemsal das Recht der Erhebung der Krons- und Stadt-Accise, so wie das Recht zum Verschenken spirituoser Getränke für das Quadriennium vom Jahre 1859 bis 1863 zu übernehmen auf, unter Beibringung der gesetzlichen Cautionssumme sich auf den zum 16. und 18. December a. c. anberaumten Torge und Peretorge beim Lemsalschen Cassa-Collegio um 4 Uhr Nachmittags zu melden. Die Bedingungen, unter welchen die Accisepacht vergeben werden soll, sind in der Raths-Canzlei zu ersehen. Nr. 893. 2

Lemsal, Cassa-Collegium, den 20. Novbr. 1858.

Anzeigen für Liv- und Kurland.

In Grundlage der durch die diesjährige Gouvernements-Zeitung Nr. 14 publicirten Gesetzes-Bestimmung, betreffend das Kündigungsrecht, —

wird sämmtlichen außerhalb des diesseitigen Gerichtsbereichs domicilirenden Gemeindegliedern beiderlei Geschlechts incl. losgekauften Rekruten der Krongüter Auermünde, Autzhof, Klein-Friedrichshof, Neu-Friedrichshof, Pankelhof, Pleppenhof und Zimmern hiermit gekündiget, mit der Bemerkung, daß sie die nöthigen Kündigungsscheine baldigst hier empfangen und die Aufnahmescheine bis zum 2. Februar k. J. allhier beibringen müssen. Widrigenfalls werden die Säumigen entweder bis George 1859 ohne ihre Einwilligung zu einer andern Gemeinde verzeichnet, oder nach ihrer Gemeinde zurückgerufen werden, und es werden ihnen alsdann keine Pässe mehr ertheilt werden. Zugleich werden die Polizei-Verwaltungen und Dienstherrschaften, unter denen, die hierher gehörigen Leute sich befinden, gebeten, diese Publication ihnen gehörig bekannt machen zu wollen. Auermünde, Krons-Gemeindegericht, den 3. November 1858. Nr. 1178. 2

(Kurl. Gouv.-Ztg. Nr. 91.)

* * *

Am 5. December 1858, Vormittags 11 Uhr, wird auf dem Privatgute Tittelmünde — 7 Werst von Mitau, an den Ufern der Aa belegen — eine neu erbaute Holländische Windmühle nebst Krug, zum Meistbot gestellt, und sind die desfallsigen Bedingungen, bei dem Gemeindegerichte in Tittelmünde jederzeit einzusehen. 2

Die Guts-Verwaltung.

(Kurl. Gouv.-Ztg. Nr. 92.)

Immobilien-Verkäufe.

Am 11. December d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengericht der Kaiserlichen Stadt Riga das, den Geschwistern Sophie Elisabeth, Wilhelm August, Peter Heinrich und Carl Theodor Geertz erb und eigenthümlich zugehörige, allhier in der Stadt an der Herren- und Münzgasse sub Pol.-Nrs. 309, 310, 297 und 298 belegene Wohnhaus sammt allen dessen Appertinentien, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen, zum abermaligen öffentlichen Meistbot gestellt werden. Carl Anton Schroeder,

Waisen-Buchhalter. 2

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts soll Mittwoch den 3. December, 11 Uhr Vormittags, eine Partie havarirten Flachses und Hanfes, geborgen aus einem für das Dampfschiff „Baltic" nach Bolderaa geladenen und gesunkenen Bote, in den Hanfambarren, woselbst auch die Waare vorher zu besichtigen ist, für Rechnung dessen, den es angeht, gegen gleich baare Bezahlung in Cavelingen öffentlich versteigert werden.

A. Böhme, beeid. Mäkler. 2

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern.

Das B.-Billet des auf unbestimmten Urlaub entlassenen Gemeinen des Finnländischen Linien-Bataillons Nr. 3 Otton Kaslowsky vom 12ten September 1858, Nr. 550, giltig bis zum 12ten September 1859.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Zimmergesell Johann Adolph Markowski alias Gutzmer, Salesbury Ball, James Northfield, 3
nach dem Auslande.

Alexander Loginow Milaiew, Larion Artemjew Grigorjew, Karl Pawlow Labezki, Schepa Mowschowitz Katz, Leib Bereliowitsch Schnaider, Meer Nachowitsch Edelmann, Johann Georg Hensel, Annette Diedrichsen, Jakow Trafimow, Johann Christoph Strauß, Schmuel Nachimowitsch Jacobson, Robert Theodor Heine, Leib Nisonowitsch Mowschonson, Peter Osilne, Branntweinbrenner Ferdinand Julius Möller, Michel Schmereliowitsch Kahan, Amalie Elisabeth Bettac, Bernhard Jacob Fuhrmann,
nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 42 und 44 der Kiewschen, Nr. 44 und 45 der Räsanschen, Nr. 43 der Simbirskischen, Nr. 43 der Kurskischen, Nr. 42 u. 44 der Saratowschen, Nr. 41 der Tomskischen, Nr. 44 u. 45 der Tambowschen, Nr. 44 der Kalugaschen, Nr. 43 u. 44 der Moskauschen, Nr. 45 der Smolenskischen, Nr. 44 der Poltawaschen, Nr. 44 der Nischni-Nowgorodschen, Nr. 39 der Orenburgschen, Nr. 44 u. 45 der Wolhynienschen, Nr. 45 der Orelschen, Nr. 45 der Witebskischen, Nr. 43 der Stawropolschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) zu Nr. 230, 233 und 238 der St. Petersburger Polizei-Zeitung und 3) eine Bekanntmachung der Kurländischen Gouvernements-Regierung über Torge.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.